



Merkblatt zur Adoption eines/einer Minderjährigen in Mexiko

Informationen zu den Möglichkeiten einer Adoption

Die Botschaft Mexiko-Stadt kann **keine Informationen zu den Möglichkeiten** einer Adoption in Mexiko oder zum Verfahren erteilen; dies obliegt den hierfür zuständigen mexikanischen Behörden (in der Regel das DIF: <http://dif.sip.gob.mx/politicas/>).

Generelle Informationen zu Auslandsadoptionen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz in Deutschland: <http://www.bundesjustizamt.de>

Anerkennung von Adoptionen

Die Frage der Anerkennung von Adoptionen im Ausland oder von Adoptionen nach ausländischem Recht für den deutschen Rechtsbereich stellt sich in aller Regel im Zusammenhang mit der Beantragung eines deutschen Passes. Eine nach deutschem Recht anerkennungsfähige Adoption eines Minderjährigen bewirkt für den oder die Angenommene(n) den **Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft**, wenn auch einer der Adoptierenden die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Sofern einer der Adoptiveltern (auch) mexikanischer Staatsangehöriger ist und es sich um eine sogenannte **Volladoption („adopción plena“)** handelt, ist die Adoption in aller Regel auch nach deutschem Recht anerkennungsfähig. Ein gerichtliches Anerkennungsverfahren ist in diesen Fällen nicht zwingend, da deutsche Behörden jeweils die Anerkennungsfähigkeit als Vorfrage prüfen können, bevor sie Amtshandlungen (etwa die Ausstellung eines Passes) vornehmen. Allerdings sorgt die Herbeiführung eines gerichtlichen Beschlusses nach dem Adoptionswirkungsgesetz für deutlich einfachere Nachweisbarkeit und größere Rechtssicherheit und bindet andere deutsche Behörden.

Sogenannte **schwache Adoptionen („adopción simple“)** können nach neuer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 25.10.2017 – Az. I C 30/16) in der Regel nicht anerkannt werden. Sie erfüllen nicht die Anforderung der gleichen Wirkung, da das verwandtschaftliche Verhältnis des angenommenen Kindes zu den leiblichen Eltern anders als bei deutschen Adoptionen im rechtlichen Sinne noch weiterhin fortbesteht. In diesen Fällen kann jedoch weiterhin ein sogenannter

Umwandlungsbeschluss durch das zuständige Familiengericht ausgesprochen werden, um nach deutschem Recht die Wirkungen einer Volladoption nachträglich zu erreichen.

In allen Fällen ist es möglich, die rechtlichen Auswirkungen der Adoption in Deutschland feststellen zu lassen:

Beantragung eines Beschlusses nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG):

Die Beantragung eines Beschlusses nach dem Adoptionswirkungsgesetz ist nicht zwingend. Die Anerkennungsfähigkeit der Adoption kann von der zuständigen Behörde jeweils auch als Vorfrage im Zusammenhang mit der beantragten Amtshandlung geprüft werden. Diese Prüfung hat jedoch keine allgemeinverbindliche Wirkung, weshalb zur Vereinfachung und zu Nachweiszwecken ein **allgemeinverbindlicher Beschluss nach AdWirkG häufig sinnvoll** ist.

Das AdWirkG legt für Deutschland die Anerkennung internationaler Adoptionen verbindlich fest. Der Gesetzestext ist unter <http://www.gesetze-im-internet.de> abrufbar. Durch die Prüfung durch das zuständige Amtsgericht in Deutschland werden die rechtlichen Wirkungen der im Ausland ausgesprochenen Adoption für den deutschen Rechtsbereich geprüft; die Eltern und das Kind erhalten einen Beschluss des Gerichtes, aus dem diese rechtsverbindlich für alle Beteiligten hervorgehen.

Zuständig ist bei Wohnsitz im Ausland das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 66/67, 10823 Berlin; sofern wenigstens einer der Annehmenden noch einen melderechtlichen Wohnsitz in Deutschland hat, ist das Amtsgericht dieses Wohnsitzes zuständig.

Nach Kenntnis der Botschaft erforderliche Unterlagen:

1. die ausländische Adoptionsentscheidung mit Apostille in beglaubigter Kopie sowie damit verbundener Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher (Übersetzerliste siehe Website der Botschaft).
2. Unterlagen, aus denen sich Information über Herkunft und Lebensweg des Kindes vor der Adoption ergeben
3. die Geburtsurkunde des Kindes mit Apostille und Übersetzung mit Angabe der leiblichen Eltern bzw. Findelkindnachweis in derselben Form
4. die Geburtsurkunde des Kindes mit Apostille und Übersetzung nach der Adoption
5. Dokumente, die eine Zustimmung der leiblichen Eltern oder eines Elternteiles zur Adoption beinhalten und im ausländischen Verfahren **vor** dem Adoptionsausspruch eingeholt wurden, in der Form wie zu 1)
6. evtl. im Ausland gefertigte Sozialberichte über das Adoptivkind und/ oder Sozial- und Eignungsberichte über die Adoptiveltern
7. Angaben und Nachweise über die Beteiligung einer in- oder ausländischen

- Adoptionsvermittlungsstelle mit Anschrift und Internetadresse
8. Eine persönliche Darstellung der Antragssteller, aus der sich die Umstände der Auswahl des Adoptivkindes sowie der Ablauf des Adoptionsverfahrens ergeben nebst Aufstellung sämtlicher während des Verfahrens geleisteten Zahlungen (mit Zahlungsempfänger)
 9. Angaben zum Familienstand, ggf. Heiratsurkunde der Antragsteller
 10. Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland (für die *förmliche* Zustellung des Beschlusses, damit ein Zustellungsrechtshilfeverfahren im Ausland entbehrlich ist zur Kosten- und Zeitersparnis)

Verfahren nach dem AdWirkG:

Der formlose Antrag kann direkt beim zuständigen Gericht oder über die Botschaft Mexiko-Stadt eingereicht werden.

Mexikanische Urkunden müssen mit einer **Apostille** versehen sein (siehe dazu entsprechendes Merkblatt auf der Website der Botschaft).

Allen fremdsprachigen Urkunden muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden. Die **Übersetzung** muss von einem anerkannten Übersetzer gefertigt sein (Liste siehe Website der Botschaft).

Sofern **Urkunden aus anderen Ländern** als Deutschland oder Mexiko vorgelegt werden, erkundigen Sie sich bitte zuvor bei der Botschaft, ob die Einholung einer Apostille ausreichend oder ggf. die Einholung einer Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Land der Ausstellung erforderlich ist.

Bitte die **Originale** von Urkunden und Übersetzungen einreichen (die Originale erhalten Sie zurück!). Zusätzlich benötigt die Botschaft zwei **Kopien** aller eingereichten Unterlagen.

Das Gericht kann weitere Unterlagen anfordern, bevor es eine Entscheidung trifft.

Gebühren:

mind. 10,- EUR

Beglaubigung der Fotokopien der eingereichten Unterlagen vor Übersendung an das zuständige Standesamt
(gemäß Ziffer 124 GebV (Anlage 1 zur Auslandskostenverordnung))

Das zuständige Amtsgericht in Deutschland erhebt weitere Gebühren nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

Beantragung des Eintrags in das deutsche Geburtenbuch

Gleichzeitig sollte der **Eintrag in das deutsche Geburtenbuch** beantragt werden, damit das adoptierte Kind eine deutsche Geburtsurkunde erhält. Im Rahmen der Beurkundung der Geburt wird insbesondere auch die Frage der Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich geprüft; ein Reisepass kann für das Kind in der Regel erst ausgestellt werden, wenn diese Prüfung erfolgt ist.

Diesbezüglich wird auf das entsprechende Merkblatt auf der Homepage der Botschaft verwiesen (Geburtsanzeige). Bitte reichen Sie zusätzlich zu den dort genannten Unterlagen folgende Nachweise ein:

- Adoptionsbeschluss mit Apostille und Übersetzung
- zweifach ausgefüllter Antrag (einmal bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes, d. h. mit den Angaben zu den leiblichen Eltern, sofern diese bekannt sind, einmal bezogen auf den Zeitpunkt nach der Adoption, d. h. mit den Angaben zu den Adoptiveltern sowie mit dem gewünschten Namen für die Zukunft).
- Geburtsurkunde bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt
- Geburtsurkunde bezogen auf den Zeitpunkt der Adoption

Sofern Sie Fragen zur Durchführung der Verfahren haben sollten, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.